

## Statuten

### Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen **videoclub solothurn**, und dem vormaligen Namen „Film und Videoclub Solothurn“ (fvcs), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Solothurn. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Damen, Herren und juristische Personen sind gleichberechtigt.  
Der **videoclub solothurn** ist Mitglied der Organisation „swiss.movie“ und anerkennt deren Statuten und Reglemente. swiss.movie ist die Folgeorganisation des ehemaligen „Bund Schweizerischer Film-Amateure“ (BSFA, gegründet 1935). swiss.movie ist die älteste Organisation in der Schweiz, die sich dem unabhängigen Film widmet.
2. Der Tätigkeit des **videoclubs solothurn** bezweckt die Wahrung und Förderung des guten Amateurfilms. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - Praktische Übungen und Kurse (Workshop)
  - Vorführungen von Mitgliederfilmen
  - Filmbesprechungen, Jurierungen
  - Exkursionen
  - Wettbewerbe
  - Förderung und Pflege der Solidarität und Kameradschaft

### Mitgliedschaft

3. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Die Aufnahme erfolgt provisorisch durch den Vorstand und ist durch die Generalversammlung (GV) zu bestätigen.  
Kategorien: Aktivmitglieder (sind bei swiss.movie als Mitglieder gemeldet)  
Passivmitglieder  
Ehrenmitglieder
4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.
5. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.
6. Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## Organisation

7. Die Organe des Vereins sind:
  - Generalversammlung
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren
  - Kommission (en)
  
8. Die (GV) ist das oberste Organ des **videoclubs solothurn**. Die ordentliche GV muss in den ersten zwei Monaten des dem Geschäftsjahr folgenden Jahr stattfinden. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der GV unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder einer Anzahl Mitglieder (mind. 1/5) unter Angabe vom(n) Grund (Gründen) einberufen werden.
  
9. In die Kompetenz der GV fallen:
  - Protokoll >> (genehmigen des Protokolls der letzten GV)
  - Jahresberichte >> (bekanntgeben / genehmigen)
  - Jahresrechnung und Revisoren-Bericht >> (bekanntgeben / genehmigen)
  - Entlastung (Decharge) der Vorstandmitglieder >> (genehmigen)
  - Festsetzen der Jahresbeiträge
    - ❖ Aktiv- und Passivmitglieder
    - ❖ Vorstandsmitglieder
    - ❖ Ehrenmitglieder
  - Budget >> (bekanntgeben / genehmigen)
  - Mutationen >> (bekanntgeben)
  - Tätigkeitsprogramm >> (bekanntgeben / genehmigen)
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Ernennung von Kommissionen und Wahl deren Mitglieder
  - Revision der Statuten >> (bekanntgeben / genehmigen)
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand mind. einen Monat vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

In allen Organen des **videoclubs solothurn** hat bei Abstimmungen und Wahlen bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand eine Ersatzwahl treffen. Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern, er kann durch weitere Personen ergänzt werden. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Statuten, die Ausführung der Beschlüsse und die Wahrung der Vereinsinteressen verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Für den **videoclub solothurn** zeichnet rechtsverbindlich, der Kassier im Rahmen des Budget oder zu zweien mit einem Vorstandsmitglied. Die Vorstandmitglieder zeichnen im Rahmen ihrer Aufgaben selbstständig.

Ein Rechnungsrevisor wird jährlich für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jährlich scheidet der dienstälteste Revisor automatisch aus. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren (mind. zu zweit) prüfen die Rechnung und die Belege. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV.

## Finanzen

10. Zum Erreichen des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und Zuwendungen und Erträge aller Art.
11. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
12. Die Rechnung ist zum Jahresende abzuschliessen.
13. Für die Verbindlichkeiten haftet das Vermögen des **videoclubs solothurn**.
14. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.
15. Der Mitgliederjahresbeitrag ist in der ersten Hälfte des Vereinsjahrs zu bezahlen.

## Auflösung des Vereins

16. Die Auflösung des Vereins kann nur an der GV beschlossen werden, dazu ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nötig. Für Abstimmungen gilt das absolute Mehr.
17. Die GV entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Dieses ist, soweit möglich, einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck oder einer sozialen Institution zu überweisen.

## Schlussbestimmungen

18. Anträge zur Änderung oder Ergänzung dieser Statuten sind dem Vorstand mindestens einen Monat vor der GV schriftlich einzureichen.
19. Diese Statuten treten mit dem Genehmigungsbeschluss GV vom 26. Januar 2017 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Ausgaben.

**videoclub solothurn**

Solothurn, 26. Januar 2017

Präsident

Bruno Stephani

Vorstandsmitglied

Bruno Kiefer

Das Dokument mit den Originalunterschriften befindet sich bei den Unterlagen zur GV 2016 vom 26.01.2017 bei Bruno Stephani.